

Verwendung von Studiengebühren und Studienbeiträgen / Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit

Auswertung der Abfrage der IBS, durchgeführt im März 2009

Zahl der Empfänger: 205

Antworten: 40 (darunter keine Studiengebühren: 5)

Fragen/Antworten

1. Wurden bisher an ihrer Hochschule Mittel aus Studiengebühren/-beiträgen verwendet, um zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit zu finanzieren?

Studiengebühren/-beiträge wurden bisher an 7 Hochschulen gezielt dazu verwendet, die Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit zu verbessern. Bei zahlreichen Antworten wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es bisher keinen konkreten Bedarf gäbe (7-mal) beziehungsweise allgemeine Maßnahmen auch den Studierenden mit Behinderung zugute kämen (5-mal).

2. Für welche Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen Studierender mit Behinderung/chronischer Krankheit wurden an ihrer Hochschule Mittel aus Studiengebühren/-beiträgen verwendet?

Sachmittel

- Einrichtung eines PC-Arbeitsplatzes für Blinde
- Neuausstattung des Blinden- und Sehbehindertearbeitsplatzes mit Hard- und Software
- Ausstattung eines Hörsaals mit Freifeldbeschallung und FM-Anlage für Hörgeschädigte
- Erfassung und Erstellung web-basierter Gebäudepläne mit Kennzeichnung barrierefreier Einrichtungen
- Barrierefreier Umbau von Seminarräumen durch Einbau von Aufzug und Rampen
- Neuanschaffungen für den Arbeitsraum und Hilfsmittelpool,
- Anschaffung von höhenverstellbaren Tischen für Rollstuhl nutzende Studierende

- Ersatz und Erweiterung des Blindenleitstreifensystems

Personalmittel

- Finanzierung von Studienassistenten / -helfern für Studierende mit Behinderung
- Personelle Unterstützung des Umsetzungsdienstes zur sehgeschädigten Adaption von Studienmaterialien
- Anstellung einer Studienassistentin zur Überbrückung der zivildienstfreien Monate und für Sonderaufgaben zur Verbesserung der Studienbedingungen behinderter Studierender
- Finanzierung einer Betreuungskraft für den Blindenarbeitsplatz
- Finanzierung der Stelle eines Administrator im Computerarbeitsraum des Servicezentrums für Studierende mit Behinderung
- Erweiterung der Öffnungszeiten der Bibliothek
- Finanzierung des Mobilitätstrainings für eine blinde Erasmus-Studentin
- Ausbau der Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung
- Finanzierung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters für das Projekt "Hörsensible Universität"

Projektfinanzierung

- Durchführung von Workshops zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen zur Verbesserung der Studier- und Integrationsfähigkeit Studierender mit Handicap
- Aufbau eines Internet-Portals Behinderung und Studium an der Universität

Fondsbildung

Einrichtung eines Fonds zur Förderung von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit. Der Fonds ist mit einem Kapitalvermögen von 100.000 € aus Studienbeitragsmitteln ausgestattet. Aus den Zinsen werden Maßnahmen unterstützt, die dem Nachteilsausgleich behinderter Studierender im allgemeinen und im Einzelfall dienen. Die Verwendung der Gelder bestimmt ein Ausschuss, dem der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung angehört. s. http://www.hs-niederrhein.de/fileadmin/gruppen/studienberatung/studierendenbuero/Richtlinie_fuer_Schw_erbehinderte-2008.pdf

3. Sind die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit in die Entscheidung über die Vergabe der Mittel eingebunden?

14 Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit geben an, dass sie regelmäßig oder aber auf Nachfrage in die Entscheidung über die Vergabe der Mittel eingebunden sind. Mehrheitlich wurden die Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit von den Beauftragten selbst initiiert.

4. Sind die Mitwirkungsrechte der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit in den Entscheidungsverfahren zur Vergabe der Mittel verbindlich geregelt? Wenn ja, wie?

In der Regel sind die Mitwirkungsrechte der/des Beauftragten an den Entscheidungsverfahren nicht verbindlich geregelt. Lediglich in einem Fall ist der Beauftragte Mitglied der Zentralen Studiengebührenkommission. Eine Hochschule hat in ihren Grundsätzen zur Vergabe der Studienbeiträge festgelegt, dass „die Mittel ... für solche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studienbedingungen eingesetzt (werden), die grundsätzlich allen Studierenden zu Gute kommen.“ Dazu gehören im Selbstverständnis der Hochschule auch Maßnahmen zur „Verbesserung der Barrierefreiheit der Universität“.

Berlin, April 2009